

Neues Recht: Glocke und Sattel adieu; elektronischer Blinker hallo

Ab dem 15.1.2017 gelten für den Veloverkehr folgende neuen Bestimmungen:

Elektronische Blinker erlaubt

Art. 216 Abs. 4 der Verordnung über die technische Ausrüstung von Strassenfahrzeugen (VTS) lässt neu Richtungsblinker zu. Sie müssen gelb und paarweise symmetrisch angebracht sein. Sie müssen klar als Richtungsanzeige erkennbar sein und dürfen nicht blenden. Sie unterliegen keiner Typengenehmigung. Sind Richtungsblinker angebracht, so sind andere blinkende Lichter nicht zulässig.

Zur Erinnerung: Blinkende Rück- und Vorderlichter (hinten rot, vorne weiss) sind nur zusätzlich zum ruhenden Licht erlaubt.

Veloglocke nicht mehr obligatorisch

Die "gut hörbare Glocke" am Velo ist nicht mehr obligatorisch. Art. 218 der VTS wurde ersatzlos gestrichen.

Leuchtende Bänder am Unterarm nicht mehr geregelt

Bisher regelte die VTS, dass Radfahrer reflektierende Bänder oder Lichter am Unterarm tragen können, um bei der Zeichengebung besser gesehen zu werden. Dieser Passus fällt weg, da er nichts mit der Ausrüstung des Fahrzeuges zu tun hat; das Tragen von Bändern ist jedoch nach wie vor erlaubt.

Sattelpflicht gestrichen

Velos müssen nicht mehr über einen Sattel verfügen. Das Wegfallen der Sattelpflicht ist darin begründet, dass in jüngster Zeit vermehrt fahrradähnliche Fahrzeuge auf dem Markt auftauchen, die mit einer crosstrainerartigen, elliptisch zu bewogender Laufpedalerie ausgerüstet sind und ohne Sattel stehend gefahren werden.

Mit dem Wegfallen der Sattelpflicht entfällt auch die Pflicht, dass Velofahrer sitzen müssen und Kinder sitzend die Pedale treten können müssen.

Lenker so breit wie das Velo

Velolenker durften bis anhin höchstens 70cm breit sein. Der Art. 213 Abs. 1ter der VTS wurde nun gestrichen, so dass der Lenker so breit sein darf wie das Velo selbst, nämlich 1m.